

Offenlegungsbericht der Sparkasse Prignitz

Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Einleitung und allgemeine Hinweise	4
1.2	Anwendungsbereich (Art. 431 CRR und § 26a KWG)	4
1.3	Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	4
1.4	Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	5
1.5	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	5
2	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	6
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	6
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	6
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	8
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	8
3.2	Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	9
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente	9
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	10
5	Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	11
6	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	13
6.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	13
6.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	18
7	Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	21
8	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	24
9	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	25
10	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	27
11	Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	28
12	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	29
13	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	30
14	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	33
15	Verschuldung (Art. 451 CRR)	34

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation
ECA	Exportversicherungsagentur
ECAI	aufsichtsrechtlich anerkannte Ratingagentur
EWB	Einzelwertberichtigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IVV	Instituts-Vergütungsverordnung
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KMU	kleine und mittlerer Unternehmen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
PWB	Pauschalwertberichtigung
SolvV	Solvabilitätsverordnung

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 IVV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses. Die quantitativen Angaben erfolgen in TEUR; mögliche Differenzen resultieren aus Rundungen. Sofern in Tabellen Felder nicht gefüllt sind, liegen keine Werte vor.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431 CRR und § 26a KWG)

Qualitative Angaben

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Art. 431 CRR sowie §26a (1) Satz 1KWG. Die Offenlegung der Sparkasse Prignitz erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Sparkasse Prignitz macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche Informationen von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen Informationen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Die Ausnahmeregelung für wesentliche Informationen wurde für folgende Offenlegungsanforderungen angewendet:

- Eigenmittelanforderung (Angaben gemäß Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR) - Quantitative Angaben
 - bezüglich des Bestandes der Position „Sonstige Posten“
- Angaben zur Struktur des Kreditportfolios (Angaben gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR) - Gesamtbetrag der Risikopositionen
 - bezüglich des Bestandes der Position „Sonstige Posten“
- Angaben zur Struktur des Kreditportfolios (Angaben gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR) - Geografische Verteilung der Risikopositionen
- Angaben zur Struktur des Kreditportfolios (Angaben gemäß Art. 442 Buchstabe e) CRR) - Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen
 - bezüglich des Bestandes der Branche „Sonstige“
- Angaben zur Struktur des Kreditportfolios (Angaben gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) - Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten
 - bezüglich des Bestandes der Position „Sonstige Posten“
- Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge (Angaben gemäß Art. 442 Buchstabe h) CRR) - Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten
 - bezüglich des Bestandes „Gesamtbetrag notleidender Forderungen“, „Bestand EWB“, „Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen“ und „Direktabschreibungen“

- Angaben zur Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Angaben gemäß Art. 444 CRR) - Risikopositionswerte vor Kreditrisikominimierung
 - bezüglich des Bestandes der Position „Sonstige Posten“
- Angaben zur Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Angaben gemäß Art. 444 CRR) - Risikopositionswerte nach Kreditrisikominimierung
 - bezüglich des Bestandes der Position „Sonstige Posten“
- Angaben zu Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sparkasse Prignitz:

- Art. 436 CRR (Sparkasse ist Einzelinstitut)
- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Art. 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert)
- Art. 439 CRR (Gegenparteiausfallrisiko besteht nicht)
- Art. 441 CRR (Die Sparkasse Prignitz ist kein global systemrelevantes Institut)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt)
- Art. 454 CRR (Die Sparkasse Prignitz verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken)
- Art. 455 CRR (Die Sparkasse Prignitz verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko)

1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offen zu legenden Informationen gemäß Art. 434 CRR werden auf der Homepage der Sparkasse Prignitz veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Sparkasse Prignitz jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, GuV und Anhang sowie dem Lagebericht (veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger) der Sparkasse Prignitz. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Art. 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht bzw. im Anhang.

Dies betrifft folgende Sachverhalte:

- Offenlegung der Kapitalrendite gem. § 26a KWG
- Risikomanagement gem. Art. 435 (1) CRR
- Risikoausschuss und Informationsfluss an Leitungsorgan gem. Art. 435 (2) CRR
- Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel gem. Art. 438 (1) CRR
- Weiterführende Aussagen zum Zinsrisiko gem. Art. 448 CRR
- Weitere Ausführungen zum operationellen Risiko gem. Art. 446 CRR
- Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge Art. 442 b)

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Art. 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Art. 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Sparkasse Prignitz hat gemäß Art. 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Sparkasse hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 3.3 Risikobericht offengelegt.

Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) und f) CRR

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der Lagebericht enthält unter Gliederungspunkt 3.3 den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	0	0
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	0	0

Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2020 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind - neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Brandenburgischen Sparkassengesetz - in der Satzung sowie der Geschäftsanweisung für den Vorstand bzw. der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Sparkasse enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands für höchstens sechs Jahre und bestimmt den Vorsitzenden. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz) beachtet. Bei gleicher Eignung erfolgt die Besetzung von Vorstandspositionen entsprechend dem Gleichstellungsgesetz mit einem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts.

Der Ostdeutsche Sparkassenverband (OSV) unterstützt den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (z. B. Lehrinstitut, Fachlehrgang, abgeschlossenes Studium der Betriebswirtschaft oder Volkswirtschaft oder Jura) und praktische (z. B. Kreditentscheidungskompetenz, eigenverantwortliche Mitwirkung Gesamtbanksteuerung) Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden im Wesentlichen durch den Landkreis Prignitz als Träger der Sparkasse entsandt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Bedienstetenvertreter) auf der Grundlage des Brandenburgischen Sparkassengesetzes durch die Arbeitnehmer gewählt. Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrats ist der Landrat des Landkreises Prignitz. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben durch die Nord-Ostdeutsche Sparkassenakademie organisierte Schulungen besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, sodass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Aus Proportionalitätsgründen wurde kein separater Risikoausschuss gebildet. Die entsprechenden Aufgaben werden durch den gesamten Verwaltungsrat wahrgenommen.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 3.3 Risikobericht offengelegt.

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. v. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2020		Überleitung	Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2020		
Passivposition	Bilanzwert		Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
9. Nachrangige Verbindlichkeiten	619	-589 1)	-	-	30
10. Genussrechtskapital	-	-	-	-	-
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken	52.500	-10.000 2)	42.500	-	-
12. Eigenkapital					
a) gezeichnetes Kapital	-	-	-	-	-
b) Kapitalrücklage	-	-	-	-	-
c) Gewinnrücklagen					
ca) Sicherheitsrücklage	31.288	0	31.288	-	-
cb) andere Rücklagen	-	-	-	-	-
d) Bilanzgewinn	965	-965 2)	0	-	-
Sonstige Überleitungskorrekturen:					
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62c CRR):			-	-	-
Unternehmen der Finanzbranche (Art. 66 CRR):			-	-	-
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchstabe b, 37 CRR):			-8	-	-
Aktive latente Steuern (Art. 36 (1) Buchstabe c, 38 CRR):			-	-	-
Vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen (Art. 34, 105 CRR)			-	-	-
Übergangsvorschriften (Art. 478CRR):			-	-	-
Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Art. 484 CRR):			-	-	-
			73.780	0	30

1) Abzug aus der Amortisierung nachrangiger Verbindlichkeiten (Art. 478 CRR) und anteiliger Zinsen

2) Abzug der Zuführung wegen Anrechnung als Eigenmittel erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2020 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2020.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Sparkasse Prignitz hat als Ergänzungskapitalinstrumente Sparkassenkapitalbriefe begeben.

Die Hauptmerkmale und Vertragsbedingungen sind den Anlagen 1 und 2 zum Offenlegungsbericht zu entnehmen.

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der Anlage 3 zum Offenlegungsbericht zu entnehmen. Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter den Gliederungspunkten 2.3.1 Vermögenslage und 3.3 Risikobericht wieder.

Art. 438 Buchstabe b) CRR besitzt für die Sparkasse Prignitz keine Relevanz.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

	Betrag per 31.12.2020 TEUR
Kreditrisiko	
Standardansatz	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-
Öffentliche Stellen	47
Multilaterale Entwicklungsbanken	-
Internationale Organisationen	-
Institute	27
Unternehmen	4.992
Mengengeschäft	5.265
Durch Immobilien besicherte Positionen	3.466
Ausgefallene Positionen	600
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	40
Verbriefungspositionen	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-
OGA	10.680
Beteiligungspositionen	604
Sonstige Posten	261
Marktrisiko des Handelsbuchs	
Standardansatz	-
Interner Modellansatz	-
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	-
Abwicklungsrisiko	
Abwicklungs- / Lieferisiko	-
Warenpositionsrisiko	
Laufzeitbandverfahren	-
Vereinfachtes Verfahren	-
Erweitertes Laufzeitbandverfahren	-
Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	2.767
Standardansatz	-
Fortgeschrittener Messansatz (AMA)	-

Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2020 dar.

31.12.2020 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen ¹	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
Frankreich	23.894	-	-	-	-	-	1.197	-	-	1.197	0,05	-
Niederlande	19.710	-	-	-	-	-	1.268	-	-	1.268	0,05	-
Deutschland	468.485	-	-	-	-	-	19.968	-	-	19.968	0,77	-
Italien	6.457	-	-	-	-	-	323	-	-	323	0,01	-
Irland	5.188	-	-	-	-	-	270	-	-	270	0,01	-
Dänemark	1.703	-	-	-	-	-	65	-	-	65	0,00	-
Portugal	1.016	-	-	-	-	-	45	-	-	45	0,00	-
Spanien	7.325	-	-	-	-	-	415	-	-	415	0,02	-
Belgien	5.601	-	-	-	-	-	448	-	-	448	0,02	-
Luxemburg	2.616	-	-	-	-	-	178	-	-	178	0,01	0,25
Norwegen	1.485	-	-	-	-	-	27	-	-	27	0,00	1,00
Schweden	1.608	-	-	-	-	-	94	-	-	94	0,00	-
Finnland	1.201	-	-	-	-	-	96	-	-	96	0,00	-
Österreich	2.876	-	-	-	-	-	91	-	-	91	0,00	-
Schweiz	52	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,00	-
Polen	23	-	-	-	-	-	2	-	-	2	0,00	-
Tschechische Republik	249	-	-	-	-	-	10	-	-	10	0,00	0,50
Vereinigte Staaten von Amerika	9.122	-	-	-	-	-	617	-	-	617	0,02	-
Kanada	104	-	-	-	-	-	6	-	-	6	0,00	-
Mexiko	680	-	-	-	-	-	27	-	-	27	0,00	-
Australien	2.056	-	-	-	-	-	105	-	-	105	0,00	-

¹ Sofern die Gewichtung kleiner als 0,005 ist, wurde ein Wert von 0,00 erfasst.

31.12.2020 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen ¹	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposten im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
Großbritannien o. GG.JE.IM	5.911	-	-	-	-	-	359	-	-	359	0,01	-
Neuseeland	1.024	-	-	-	-	-	48	-	-	48	0,00	-
Korea, Rep. (ehem. Südkorea)	1.274	-	-	-	-	-	20	-	-	20	0,00	-
Japan	1.406	-	-	-	-	-	112	-	-	112	0,00	-
Rumänien	14	-	-	-	-	-	2	-	-	2	0,00	-
Jersey	321	-	-	-	-	-	26	-	-	26	0,00	-
Summe	571.402	-	-	-	-	-	25.821	-	-	25.821	1,00	-

Tabelle: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

	31.12.2020
Gesamtforderungsbetrag (in TEUR)	359.388
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,00
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in TEUR)	10

Tabelle: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

6 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Art. 111 CRR ausgewiesen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 1.141.711 TEUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Art. 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungspositionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Art. 442 CRR nicht durchgeschaut. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

2020 TEUR	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	120.629
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	61.048
Öffentliche Stellen	4.111
Institute	254.637
Unternehmen	82.162
Mengengeschäft	163.393
Durch Immobilien besicherte Positionen	135.746
Ausgefallene Positionen	5.713
Gedeckte Schuldverschreibungen	56.747
OGA	219.981
Sonstige Posten	18.770
Gesamt	1.122.936

Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Die dargestellten Durchschnitte weichen in folgenden Risikopositionen wesentlich von den Stichtagswerten ab:

- Die Bestände bei den Zentralstaaten oder Zentralbanken nahmen zum Jahresende aufgrund der Liquiditätshaltung bei der Bundesbank deutlich zu.
- Die Bestände bei den ausgefallenen Positionen stiegen zum Jahresende.

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Sparkasse ist ein regional tätiges Unternehmen. Da der weit überwiegende Anteil der Risikopositionen (99,98 %)³ auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geografische Aufgliederung (gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR) verzichtet.

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

³ Für die im Fonds gehaltenen ausländischen Risikopositionen zählt für die Berechnung des Anteils der Hauptsitz des Fonds der die Risikopositionen beinhaltet. Der Sitz der Fonds ist Deutschland.

31.12.2020 TEUR Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:									Organisationen ohne Erwerbszweck	Sonstige
					Land- und Forstwirtschaft, Eisenbahn, etc.	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau, etc.	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungsgewerbe		
Zentralstaaten oder Zentralbanken	144.633	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	51.342	0	0	7.387	0	0	0	0	0	447	604	0	0
Öffentliche Stellen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.972	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute	236.938	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8.004	0	0	0	0
Unternehmen	0	0	10	18.216	2.954	5.316	3.042	8.978	6.569	1.306	132	14.647	16.563	7.055	0
Davon: KMU	0	0	10	0	2.912	5.316	3.042	8.778	5.414	1.306	132	14.647	16.563	7.055	0
Mengengeschäft	0	0	21	130.448	2.014	1.389	3.378	6.713	5.831	2.407	1.109	2.007	8.032	129	-126
Davon: KMU	0	0	21	0	2.014	1.389	3.378	6.713	5.831	2.407	1.109	2.007	8.032	129	139
Durch Immobilien besicherte Positionen	0	0	0	106.224	862	391	3.006	7.424	4.435	1.249	995	4.406	7.993	0	63
Davon: KMU	0	0	0	0	862	391	3.006	7.424	4.435	1.249	995	4.406	7.993	0	62
Ausgefallene	0	0	0	1.506	189	0	1.032	590	249	184	762	345	1.311	0	0

31.12.2020 TEUR Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:									Organisationen ohne Erwerbszweck	Sonstige
					Land- und Forstwirtschaft, Eisenbahn etc.	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau, etc.	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungsgewerbe		
Positionen															
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gedckte Schuldverschreibungen	55.490	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
OGA	0	222.830	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Posten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	18.708
Gesamt	437.061	222.830	51.373	256.394	6.019	14.483	10.458	23.705	17.084	5.146	11.002	21.852	38.475	7.184	18.645

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen (Hinweis: die Pauschalwertberichtigung wurde in der Branchengliederung von den Privatpersonen im Mengengeschäft abgesetzt und dem sonstigen Mengengeschäft zugerechnet.)

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2020 TEUR	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Zentralstaaten oder Zentralbanken	144.633	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	35.855	2.225	21.700
Öffentliche Stellen	13	0	3.959
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0
Institute	67.281	147.457	30.203
Unternehmen	6.534	4.677	73.577
Mengengeschäft	74.515	15.702	73.135
Durch Immobilien besicherte Positionen	7.648	12.932	116.469
Ausgefallene Positionen	1.216	702	4.251
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	10.190	35.280	10.021
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0
OGA	216.022	6.808	0
Sonstige Posten	18.708	0	0
Gesamt	582.613	225.783	333.314

Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten⁴

⁴ Hinweis: die Pauschalwertberichtigung wurden vom Mengengeschäft im Laufzeitband bis ein Jahr abgesetzt

6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Art. 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzuschirmen.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2020.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettozuführung zur Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2020 im Berichtszeitraum -35 TEUR und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 18 TEUR, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 155 TEUR.

31.12.2020							
TEUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken	0	0	0	0	0	0	0
Öffentliche Haushalte	0	0	0	0	0	0	0
Privatpersonen	1.363	953	0	-120	15	116	638
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon	3.602	1.572	126	85	3	39	2.503
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	0	0	0	0	0	0	178
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	0	0	0	0		0	0
Verarbeitendes Gewerbe	1.139	272	116	-106	0	0	307
Baugewerbe	174	62	0	-11	0	27	482
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	429	331	0	57	0	0	86
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	182	112	7	68	0	0	49
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1.004	467	0	225	0	0	0
Grundstücks- und Wohnungswesen	0	0	0	-301	0	0	649
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	660	314	3	154	0	12	752
Organisationen ohne Erwerbszweck	12	12	0	0	0	0	0
Sonstige	2	2	0	-1	3	0	0
Gesamt	4.965	2.525	126	-35	18	155	3.141

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen⁵

⁵ Die PWB TEUR 265 wurde der Branche Privatpersonen zugesetzt.

Die Sparkasse ist ein regional tätiges Unternehmen. Da der weit überwiegende Anteil der notleidenden Risikopositionen (99,67%) auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geografische Aufgliederung (gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR) verzichtet. Überfällige Positionen finden sich ausschließlich in Deutschland.

Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2020 TEUR	Anfangs- bestand	Zuführung	Auflösung	Inan- spruch- nahme	Wechsel- kurs-be- dingte und sonstige Ver-ände- rung	Endbestand
Einzelwertberichtigungen	2.412	992	701	178	-	2.525
Rückstellungen	187	17	78	0	-	126
Pauschalwertberichtigungen	1.016	0	265	0	-	751
Summe spezifische Kreditrisikoanpassungen	3.615	1.009	1.044	178	-	3.402
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (als Ergänzungskapital angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB)	-					-

Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge

7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Risikopositionsklasse nach Art. 112 CRR	Benannte Ratingagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Standard & Poor's; Moody's
Multilaterale Entwicklungsbanken	Standard & Poor's; Moody's
Internationale Organisationen	Standard & Poor's; Moody's
Institute	Standard & Poor's; Moody's
Unternehmen	Standard & Poor's; Moody's
Gedekte Schuldverschreibungen	Standard & Poor's; Moody's
Verbriefungspositionen	Standard & Poor's; Moody's
OGA	Standard & Poor's; Moody's
Sonstige Posten	Standard & Poor's; Moody's

Tabelle: Benannte Ratingagenturen je Risikopositionsklasse

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Art. 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderung.

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
Risikopositionswert in TEUR je Risikopositionsklasse												
31.12.2020												
Zentralstaaten oder Zentralbanken	144.633	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	59.780	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Öffentliche Stellen	0	0	3.972	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute	244.941	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	84.788	0	0	0	0
Mengengeschäft	0	0	0	0	0	0	163.352	0	0	0	0	0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0	0	0	137.048	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgefallene Positionen	0	0	0	0	0	0	0	2.691	3.478	0	0	0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gedekte Schuldverschreibungen	50.518	4.972	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
OGA	0	0	0	0	157.921	0	0	64.909	0	0	0	0
Beteiligungspositionen	0	0	0	0	0	0	0	7.550	0	0	0	0
Sonstige Posten	15.440	0	0	0	0	0	0	3.267	0	0	0	0
Gesamt	515.312	4.972	3.972	137.048	157.921	0	163.352	163.206	3.478	0	0	0

Tabelle: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
Risikopositionswert in TEUR je Risikopositionsklasse												
31.12.2020												
Zentralstaaten oder Zentralbanken	146.763	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	59.780	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Öffentliche Stellen	2.440	0	2.972	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute	244.941	0	1.743	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	81.165	0	0	0	0
Mengengeschäft	0	0	0	0	0	0	161.676	0	0	0	0	0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0	0	0	137.048	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgefallene Positionen	0	0	0	0	0	0	0	2.691	3.464	0	0	0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gedekte Schuldverschreibungen	50.518	4.972	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
OGA	0	0	0	0	157.921	0	0	64.909	0	0	0	0
Beteiligungspositionen	0	0	0	0	0	0	0	7.550	0	0	0	0
Sonstige Posten	15.440	0	0	0	0	0	0	3.267	0	0	0	0
Gesamt	519.883	4.972	4.715	137.048	157.921	0	161.676	159.582	3.464	0	0	0

Tabelle: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung

Der von den Eigenmitteln abgezogene Wert beträgt 8 TEUR.

8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die Beteiligungen der Sparkasse, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung steht somit nicht im Vordergrund.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet. Die Wertansätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß HGB. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich. Bewertungsmaßnahmen wurden im Geschäftsjahr nicht vorgenommen. Der Buchwert (=Zeitwert) der Beteiligungen der Sparkasse Prignitz beträgt 3.206 TEUR. Abweichend von der Darstellung in der Bilanz nach Handelsrecht ist hier zusätzlich eine indirekte Beteiligung an einem Institut i.H.v. 1.830 TEUR enthalten. Die Beteiligungen sind nicht börsengehandelt, sodass kein Marktwert ermittelt werden kann. Vor dem Hintergrund der Höhe des Positionswertes der Beteiligungen (0,34% der Bilanzsumme) wird auf eine detaillierte Offenlegung verzichtet (nicht wesentliche Information).

Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden nicht ermittelt und bleiben in den Eigenmitteln unberücksichtigt. Der aufsichtsrechtliche Risikopositionswert der Beteiligungen belief sich zum Jahresultimo auf 7.550 TEUR.

Im Berichtsjahr wurden keine realisierten Gewinne aus dem Verkauf von Beteiligungen erzielt.

9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Sparkasse keinen Gebrauch.

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil unserer Kreditrisikostategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind in den Organisationsanweisungen der Sparkasse verankert. Die Beleihungsgrundsätze bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen im Verantwortungsbereich der Marktfolge. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten vor. Zur laufenden Gewährleistung der juristischen Durchsetzbarkeit werden standardisierte Verträge eingesetzt.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse im Kontext ihrer Geschäftsstrategie.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Art. 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen der Art. 125 CRR in Verbindung mit Art. 208 CRR.

Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Vorgaben der Beleihungsgrundsätze des Landes Brandenburg und Empfehlungen des Verbandes zu Grunde gelegt.

Daneben werden die folgenden Hauptarten von Sicherheiten für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

Finanzielle Sicherheiten: Bareinlagen bei der Sparkasse.

Gewährleistungen und Garantien: Garantien und Bürgschaften anerkanntsfähiger Sicherungsgeber (z. B. öffentliche Stellen / inländische Kreditinstitute). Bei den Gewährleistungsgebern für die von der Sparkasse angerechneten Gewährleistungen handelt es sich um öffentliche Stellen, inländische Kreditinstitute und die Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH.

Kreditderivate werden von der Sparkasse nicht genutzt.

Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung kommen bei der Sparkasse nicht vor.

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten.

31.12.2020	Finanzielle	Gewährleistungen und
TEUR	Sicherheiten	Kreditderivate
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-
Öffentliche Stellen	1.000	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-
Internationale Organisationen	-	-
Institute	-	-
Unternehmen	182	3.336
Mengengeschäft	382	1.109
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-
Ausgefallene Positionen	14	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	-	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-
OGA	-	-
Beteiligungspositionen	-	-
Sonstige Posten	-	-
Gesamt	1.578	4.445

Tabelle: Besicherte Positionswerte

10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Für die Risikoarten Handelsbuch, Abwicklung, Waren und Optionen bestand zum Stichtag keine Unterlegungspflicht mit Eigenmitteln. Für die Bestände in Fremdwährungen ist aufgrund des in Art. 351 CRR festgelegten Schwellenwerts keine Unterlegung mit Eigenmitteln notwendig.

11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

Die Messung der Zinsänderungsrisiken auf Gesamtbankebene erfolgt mittels der Methode der Margenplanung vierteljährlich im Rahmen periodenorientierter Szenario- sowie der Risikotragfähigkeitsrechnung. Es werden einmal jährlich zur Identifizierung des Risiko-Szenarios die Auswirkungen der verschiedenen Zinsszenarien auf die GuV simuliert. Die Szenarien bilden dabei Entwicklungen mit steigenden, fallenden und konstanten Marktzinsen, der Invertierung der Zinsstrukturkurve sowie von Zinsschocks ab.

Die Grundlage für die unterstellte Bilanzstrukturentwicklung bildet eine standardisierte Hochrechnung der einzelnen Zinsbuchpositionen, die in fest- und variabel verzinsliche Teilbestände getrennt werden. Für die variablen Teilbestände erfolgen die Cash-Flow-Erzeugung sowie die Fortschreibung des Bewertungszinses auf der Grundlage gleitender Durchschnitte.

Hinsichtlich des Verhaltens von Anlegern bei unbefristeten Einlagen werden geeignete Annahmen getroffen und regelmäßig überprüft.

Die Sparkasse hat im zinstragenden Kundengeschäft wenige Produkte mit impliziten Optionen im Bestand. Die impliziten Optionen entfallen aktivseitig insbesondere auf Sondertilgungsrechte bei Kundenkrediten und sind für die Sparkasse von untergeordneter Bedeutung.

Passivseitig handelt es sich um Sonderkündigungsrechte bei Spareinlagen. Die Ausübungsquote der Kündigungsrechte wird im Rahmen der Bilanzstrukturplanung berücksichtigt.

Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

31.12.2020	berechnete Ertragswertänderungen bei Anstieg bzw. Rückgang der Zinsen in Verbindung mit ratingabhängigen Spreadaufschlägen	
	Max. + 252 Basispunkte (Haltedauer 1 Jahr / Konfidenzniveau 95%)	Max. -252 Basispunkte (Haltedauer 1 Jahr / Konfidenzniveau 95%)
TEUR	-5.975	+766

Tabelle: Zinsänderungsrisiko

Weitere Informationen zum Zinsrisiko sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 3.3.3 Marktpreisrisiken offengelegt.

12 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Die Informationen zum operationellen Risiko sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 3.3.5 Operationelle Risiken offengelegt.

13 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert aus Weiterleitungsdarlehen, Wertpapierleihegeschäften und Treuhandkrediten.

Der Anteil der in den unbelasteten Vermögenswerten enthaltenen Vermögensgegenstände, die nach Auffassung der Sparkasse für eine Belastung nicht infrage kommen, beträgt 100,0 %.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo. Da die Sparkasse keine der in Artikel 2 (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 genannten Bedingungen erfüllt, wird nicht offengelegt, welcher Teil der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte sowie der entgegengenommenen Sicherheiten als hoch liquide Aktive (HQLA) bzw. äußerst hoch liquide Aktiva (EHQLA) einzustufen ist.

Medianwerte 2020 TEUR		Buchwert	Beizulegender Zeitwert	Buchwert	Beizulegender Zeitwert	Buchwert	Beizulegender Zeitwert	Buchwert	Beizulegender Zeitwert
		belasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	belasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	unbelasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	unbelasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen
		010	030	040	050	060	080	090	100
010	Vermögenswerte des meldenden Instituts	86.448				827.409			
030	Eigenkapitalinstrumente					203.193			
040	Schuldverschreibungen	59.909		61.808		157.484		161.207	
050	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	54.844		56.724					
060	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere								
070	davon: von Staaten begeben	5.041		5.084					
080	davon: von Finanzunternehmen begeben	54.844		56.724		157.484		161.207	
090	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben								
120	Sonstige Vermögenswerte	26.539				466.732			
121	davon:								

Tabelle: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Medianwerte 2020 TEUR		Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Si- cherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen	davon: Vermögenswerte, die unbelas- tet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Unbelastet	
				Beizulegender Zeitwert entgegengenommener zur Belas- tung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügba- rer eigener Schuldverschreibungen	davon: EHQLA und HQLA
		010	030	040	050
130	Vom meldenden Institut entgegengenommene Si- cherheiten				
140	Jederzeit kündbare Darle- hen				
150	Eigenkapitalinstrumente				
160	Schuldverschreibungen				
170	davon: gedeckte Schuld- verschreibungen				
180	davon: forderungsunter- legte Wertpapiere				
190	davon: von Staaten bege- ben				
200	davon: von Finanzunter- nehmen begeben				
210	davon: von Nichtfinanz- unternehmen begeben				
220	Darlehen und Kredite au- ßer jederzeit kündbaren Darlehen				
230	Sonstige entgegengenom- mene Sicherheiten				
231	davon:				
240	Begebene eigene Schuld- verschreibungen außer ei- genen gedeckten Schuld- verschreibungen oder for- derungsunterlegten Wert- papieren				
241	Eigene gedeckte Schuld- verschreibungen und be- gebene, noch nicht als Si- cherheit hinterlegte for- derungsunterlegte Wert- papiere				
250	Summe der Vermögens- werte, entgegengenom- menen Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldverschreibungen	86.448			

Tabelle: Entgegengenommene Sicherheiten

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite), die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2020 TEUR		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren
		010	030
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	27.771	26.450

Tabelle: Belastungsquellen

14 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Die Sparkasse Prignitz ist im Sinne des § 25n KWG nicht als bedeutendes Institut einzustufen. Ihre Bilanzsumme hat im Durchschnitt der jeweiligen Stichtage der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 3 Mrd. Euro nicht erreicht oder überschritten. Somit besteht für die Sparkasse Prignitz gemäß § 16 (2) IVV keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik gemäß Art. 450 CRR öffentlich zugänglich zu machen.

15 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (13) CRR⁶ nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Sie belief sich zum 31. Dezember 2020 auf 7,35% (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Anstieg von 0,27 Prozentpunkten.

Maßgeblich für den Anstieg der Verschuldungsquote war ein stärkerer Anstieg des Kernkapitals bei gleichzeitigem Anstieg der Gesamtrisikoposition.

Die Sparkasse nutzt nicht die Erleichterung gemäß VO(EU) 2020/873 Artikel 500b zur vorübergehenden Ausnahme von Risikopositionen gegenüber Zentralbanken bei der Ermittlung der Verschuldungsquote.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Zeile LRSum		Anzusetzender Wert TEUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	950.242
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	k.A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Art. 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	k.A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	k.A.
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	11.090
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	25.626
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Art. 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Art. 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
7	Sonstige Anpassungen	16.187
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	1.003.145

Tabelle: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)

⁶ Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR-Verschul- dungsquote TEUR
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	910.985
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	(-8)
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	910.978
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	k.A.
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	k.A.
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k.A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k.A.
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teilkundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k.A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	k.A.
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k.A.
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	k.A.
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	55.452
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	k.A.
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	k.A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Art. 429b Absatz 4 und Art. 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	11.090
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k.A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearnten SFT-Risikopositionen)	k.A.
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	66.542
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	127.498
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	(-101.872)
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	25.626
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Art. 429 Absatz 7 und Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Art. 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k.A.

EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Art. 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k.A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	73.781
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	1.003.145
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	7,35
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Ja=Transitional
EU-24	Betrag des gemäß Art. 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k.A.

Tabelle: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom)

Zeile LRSpl		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote TEUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	910.985
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	k.A.
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	910.985
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	39
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	174.416
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	3.960
EU-7	Institute	189.489
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	129.670
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	88.425
EU-10	Unternehmen	76.961
EU-11	Ausgefallene Positionen	5.738
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	242.287

Tabelle: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl)

Anlage 1

Hauptmerkmale des Kapitalinstruments Sparkassenkapitalbrief		
1	Emittent	Sparkasse Prignitz
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Nicht anrechenbar
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassenkapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,03 Mio. EUR per Stichtag 31.12.2020
9	Nennwert des Instruments	Es wurden Sparkassenkapitalbriefe mit Nennwerten zwischen 500,00 EUR und 90.000,00 EUR ausgegeben.
9a	Ausgabepreis	Der Ausgabepreis entspricht jeweils dem Nennwert des jeweiligen Sparkassenkapitalbriefes.
9b	Tilgungspreis	Der Tilgungspreis entspricht jeweils dem Nennwert des jeweiligen Sparkassenkapitalbriefes.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	Die zugrundeliegenden Sparkassenkapitalbriefe sind im Jahr 2011 ausgegeben worden.
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Die zugrundeliegenden Sparkassenkapitalbriefe werden im Jahr 2021 fällig.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja

15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Gemäß den Vertragsbedingungen besteht ein außerordentliches bedingtes Kündigungsrecht. Dieses Kündigungsrecht ist vereinbart unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens am Ende des dritten Geschäftsjahres mit Wirkung zum Ende des fünften Geschäftsjahres, wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland, erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Sparkasse zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten führt als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe oder die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG entfällt oder beeinträchtigt wird. Der Tilgungspreis entspricht dem Nominalwert.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Weitere Kündigungstermine über die in Zeile 15 beschriebenen hinaus ergeben sich für Sparkassenkapitalbriefe mit längeren Laufzeiten über 6 Jahren jeweils 1 x jährlich. Im Übrigen entsprechen die Bedingungen denen, die in Zeile 15 dargestellt sind.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Die Nominalzinssätze der Sparkassenkapitalbriefe variieren von 2,50 % bis 3,30 %. Es gibt keine Referenzindizes.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.

33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Anlage 2

	<h2 style="margin: 0;">Sparkassenkapitalbrief</h2> <p style="margin: 0;">– nachrangige Namensschuldverschreibung –</p>	<p style="margin: 0;">Sparkasse Prignitz Rostocker Str. 4 16928 Pritzwalk</p>
<p style="margin: 0;">Kaufauftrag</p>	<p style="margin: 0;">Sparkassenbriefkonto-Nr.: StNr: oder USt-IDNr.:</p>	<p style="margin: 0;">Ust-IDNr. DE 811 634 922</p>

<p>Gläubiger (Name, Vorname, Geburtsname; Geburtstag/-ort; Beruf; Anschrift)</p> <p>_____ _____ _____ Beruf: _____</p>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">Brief Nr. _____</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">Laufzeit _____ Tage</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">Fälligkeit _____</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">Zinssatz _____</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">Zinstermin 31.12. jährl.</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">Zinsgutschriftskonto _____</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">Hinterleg.-Nr. _____</td> <td colspan="2" style="border-bottom: 1px solid black;">HK-Nr. ¹ _____</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">Datum _____</td> <td colspan="2" style="border-bottom: 1px solid black;">Mehrzweckfeld _____</td> </tr> </table>	Brief Nr. _____	Laufzeit _____ Tage	Fälligkeit _____	Zinssatz _____	Zinstermin 31.12. jährl.	Zinsgutschriftskonto _____	Hinterleg.-Nr. _____	HK-Nr. ¹ _____		Datum _____	Mehrzweckfeld _____	
Brief Nr. _____	Laufzeit _____ Tage	Fälligkeit _____											
Zinssatz _____	Zinstermin 31.12. jährl.	Zinsgutschriftskonto _____											
Hinterleg.-Nr. _____	HK-Nr. ¹ _____												
Datum _____	Mehrzweckfeld _____												

Käufer – falls nicht zugleich Gläubiger – (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Anschrift)

<input checked="" type="checkbox"/> Zu Lasten Konto	Nr. _____	<input type="checkbox"/> Gegen bar	
	Wert _____		EUR _____

kaufe(n) ich/wir _____ den oben näher bezeichneten Sparkassenkapitalbrief über _____

Die Zinsen sollen nachträglich zu den Zinstermine – ggf. vermindert um die zur Zeit der Fälligkeit geltende Kapitalertragsteuer – dem o. a. Zinsgutschriftskonto gutgeschrieben werden. Das Konto lautet auf den Namen _____

des Gläubigers

Der Gläubiger ist damit einverstanden, dass die Ausfertigung der Sparkassenkapitalbriefurkunde bis auf Weiteres zurückgestellt wird. Der Gläubiger kann bis zur Fälligkeit jederzeit die Ausfertigung und Aushändigung des Sparkassenkapitalbriefes verlangen.

Den Sparkassenkapitalbrief nehmen Sie bitte für mich/uns in Verwahrung.

Bei Fälligkeit ist der Gegenwert des Sparkassenkapitalbriefes dem Konto _____ bei BLZ 16050101 gutzuschreiben.

Den Sparkassenkapitalbrief händigen Sie mir/uns bitte aus.

Bei Fälligkeit ist der Gegenwert des Sparkassenkapitalbriefes gegen Rückgabe der Urkunde auszuführen. Der Kapitalanspruch aus dem Sparkassenkapitalbrief verjährt 10 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Erfüllungsort für alle Leistungen aus der Schuldverschreibung ist der Sitz der Schuldnein.

1. Nachrangabrede
Das auf den Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet; der Sparkassenkapitalbrief ist für beide Vertragsparteien während der Laufzeit – vorbehaltlich Ziffer 3 – unkündbar. Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesem Sparkassenkapitalbrief zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber i. S. des § 10 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital i. S. des § 10 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

2. Aufrechnungsverbot
Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.

3. Außerordentliches Kündigungsrecht
Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie den Sparkassenkapitalbrief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von XXXX Jahren ²/Monaten ² jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres – frühestens zum: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX kündigen, wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Sparkasse zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten führt als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe, oder die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG entfällt oder beeinträchtigt wird. Die Kündigung kann – soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Sparkasse nicht festgestellt werden kann – durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.

4. Sicherheiten
Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

5. Sonstiges
Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt (vgl. § 10 Abs. 5 a) Satz 5 KWG). Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, auf die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief weder Tilgungs- noch Zinszahlungen zu leisten, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Sparkasse die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen; vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Sparkasse unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten (§ 10 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4a) und b) KWG).

6. Bei Gemeinschaftskonto

Einzelverfügungsberechtigung: Sind mehrere Personen Gläubiger, so ist jede von ihnen berechtigt, über das verbrieftete Recht zu verfügen sowie Dritte zu bevollmächtigen. Jeder Kontoinhaber kann im Einvernehmen mit der Sparkasse und mit Wirkung für die Zukunft das Konto insoweit umwandeln, als die Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich Rechte aus dem Gemeinschaftskonto geltend machen. Die Sparkasse wird die anderen Kontoinhaber über die Umwandlung unterrichten. Im Todesfall kann der überlebende Ehegatte/Lebenspartner gem. LPaG als Kontomitinhaber das Konto auf seinen Namen umschreiben lassen.

Nur gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung der Gläubiger.

7. Allgemeine Geschäftsbedingungen Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die derzeit geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse Vertragsbestandteil sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können in den Kassenräumen eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Der/Die Kontoinhaber handelt/handeln für eigene Rechnung: Ja, / Nein. ⁴

Legitimationsprüfung und Bearbeitungsvermerke siehe Rückseite

¹ HK «Normalverzinsliche Sparkassenbriefe im Umlauf».

² Nichtzutreffendes bitte streichen.

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

168 400 000 (Fassung Okt. 2004) - 0560 402.01 (V1)
Deutscher Sparkassenverlag
Urheberrechtlich geschützt

Anlage 3

31.12.2020		TEUR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Art des Finanzinstruments 1	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Art des Finanzinstruments 2	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	31.288	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k.A.	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	42.500	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbarer Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	73.788	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-8	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals einschließlich eigener Instrumente des harten Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer	k.A.	36 (1) (f), 42

	bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)		
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1)
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (j)
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-8	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	73.781	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.	

32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals einschließlich eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k.A.	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k.A.	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	73.781	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	30	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	k.A.	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	30	

Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen einschließlich eigener Instrumente des Ergänzungskapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld		
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k.A.	
58	Ergänzungskapital (T2)	30	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	73.810	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	359.388	
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20,53	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20,53	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20,54	92 (2) (c)
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,00	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,00	
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	12,54	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	2.768	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70

73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (i), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt	k.A.	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	4.060	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt	k.A.	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	2.228	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)

Tabelle: Art und Beträge der Eigenmittelelemente